

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Talheim**

Aufgrund § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 10. Dezember 2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 29. September 2008, zuletzt geändert am 07. November 2011 beschlossen:

### **§ 1**

§ 42 Absatz 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- 1.) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,94 €.
- 2.) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,29 €.
- 3.) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser 1,94 €.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Talheim ,den 10. Dezember 2012  
gez. Rainer Gräßle  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Talheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, GBL. S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBL: S. 185).